

Made for minds.



Zwölfter Tätigkeitsbericht
des Datenschutzbeauftragten der Deutschen Welle

(Berichtszeitraum: 01.01.2014 bis 31.12.2015)

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung

1. Tätigkeitsbericht

- a) Berichtspflicht
- b) Berichtszeitraum
- c) Veröffentlichung

2. Aufgaben

II. Datenschutz außerhalb der Deutschen Welle

- 1. Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union
- 2. EuGH Urteil zum Safe-Harbour-Abkommen
- 3. EuGH Urteil zum Recht auf Vergessen (Google)
- 4. Vorratsdatenspeicherung
- 5. Änderung des BDSG
- 6. Zusammenarbeit mit ARD und ZDF

III. Datenschutz innerhalb der Deutschen Welle

- 1. Datenschutz bei der Deutschen Welle

2. Allgemeine Beratung
3. Informationen zum Datenschutz
4. Merkblatt zum Datenschutz
5. Social Media
6. Datenschutzerklärung
7. Prüfung Beihilfe Berechnungs Zentrum (bbz)
8. Kalenderfunktion bei Lotus Notes
9. Einsatz von Drohnen
10. ARD-Box
11. Auskunftersuchen/Beschwerden/Anfragen

IV. Schlussbemerkungen

I. Vorbemerkung

1. Tätigkeitsbericht

a) Berichtspflicht

Der Beauftragte für den Datenschutz erstattet den Organen der Deutschen Welle gemäß § 42 Abs. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) alle 2 Jahre einen Tätigkeitsbericht, der auch der Bundesbeauftragten für den Datenschutz übermittelt wird.

b) Berichtszeitraum

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2015.

c) Veröffentlichung

Nach Auffassung der Europäischen Kommission sind die Datenschutzbeauftragten von ARD und ZDF sowie DLR verpflichtet, nach Art.28 Abs. 5 der Datenschutzrichtlinie ihre Tätigkeitsberichte zu veröffentlichen. Dies gilt nach Auffassung der Kommission auch, obwohl insoweit eine Umsetzung in nationales Recht bisher nicht erfolgt ist.

Die Datenschutzbeauftragten von ARD und ZDF sowie DLR haben sich mit der Europäischen Kommission darauf verständigt, dass die Tätigkeitsberichte im Internetangebot der jeweiligen Rundfunkanstalt veröffentlicht werden. Darüber hinaus werden die Tätigkeitsberichte auch weiterhin auf konkrete Anfragen in schriftlicher Form einzelnen Interessenten zur Verfügung gestellt.

Künftig wird sich eine Pflicht zur Veröffentlichung der Tätigkeitsberichte aus der Datenschutz-Grundverordnung¹ (Art. 59) sowie aus der noch zu treffenden Regelung im BDSG ergeben.

2. Aufgaben

Gemäß § 42 Abs. 2 BDSG kontrolliert der Datenschutzbeauftragte die Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes sowie ergänzender Vorschriften über den Datenschutz innerhalb der Deutschen Welle. Dabei tritt er für die Deutsche Welle an die Stelle der Bundesdatenschutzbeauftragten. Bei der Ausübung des Amtes ist der Datenschutzbeauftragte unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Daneben untersteht er der Dienst- und Rechtsaufsicht des Verwaltungsrates der Deutschen Welle.

Aus dieser allgemeinen Gesetzesformulierung lassen sich folgende konkrete Aufgabenfelder ableiten:

- Kontrolle aller Stellen des Hauses auf Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen,
- Beratung bei Planung und Einführung von Informationssystemen,
- Beratung bei der Auswahl der bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Mitarbeitern,
- Beanstandung von festgestellten Verstößen gegen das Datenschutzrecht, verbunden mit der Aufforderung, diese schnellstmöglich abzustellen,
- Überprüfung von Hinweisen und Beanstandungen im Rahmen der Anrufung durch Betroffene.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Nach der Regelung in § 42 Abs. 3 i.V.m. § 21 Satz 1 BDSG, die ihre Entsprechung in § 20 Deutsche-Welle-Gesetz (DWG) gefunden hat, kann sich jedermann an den Datenschutzbeauftragten wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten innerhalb der Deutschen Welle in seinen Rechten verletzt worden zu sein. Der Datenschutzbeauftragte ist verpflichtet, sämtliche Informationen vertraulich zu behandeln.

Der Verwaltungsrat der Deutschen Welle hat die Einzelheiten der Amtsführung des Datenschutzbeauftragten unter Berücksichtigung der rundfunkspezifischen Besonderheiten selbst näher ausgestaltet und sich dabei inhaltlich an die Vorgaben der gesetzlichen Regelungen über die Rechtsstellung, Kontroll- und Beanstandungsbefugnis der Bundesbeauftragten für den Datenschutz orientiert. Hierbei hat der Verwaltungsrat u.a. folgende Grundsätze aufgestellt:

- Der Datenschutzbeauftragte kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Unterstützung aller Stellen des Hauses beanspruchen. Insbesondere hat er folgende Rechte:
- Auskunftsrecht bezüglich aller Fragen sowie Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Akten, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme.
- Recht auf jederzeitigen Zutritt in alle Diensträume.
- Stellt der Datenschutzbeauftragte Verstöße gegen die Vorschriften des BDSG oder anderer Vorschriften des Datenschutzes oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten fest und wird dem nicht abgeholfen, so beanstandet er dies bei dem Intendanten. Hilft dieser dem Verstoß nicht ab, so folgt die Beanstandung gegenüber dem Verwaltungsrat.
- Auf Anforderung des Verwaltungsrates oder des Intendanten hat der Datenschutzbeauftragte Gutachten zu erstellen.
- Der Datenschutzbeauftragte führt ein Register der automatisiert geführten Dateien in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Die

Deutsche Welle leitet dem Datenschutzbeauftragten eine Übersicht gemäß § 18 Abs. 2 S. 2 Nr. 1-6 BDSG zu.

- Der Datenschutzbeauftragte berät und schult bei Bedarf alle Mitarbeiter.
- Der Datenschutzbeauftragte ist, auch nach Beendigung seines Amtes, verpflichtet, über die ihm amtlich bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- Der Datenschutzbeauftragte ist berechtigt, über Personen, die ihm in seiner Eigenschaft als Datenschutzbeauftragter Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht des Datenschutzbeauftragten reicht, darf die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen Schriftstücken von ihm nicht gefordert werden.

II. Datenschutz außerhalb der Deutschen Welle

1. Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union

Bereits im November 2011 hatte die EU-Kommission ein „Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union“ vorgelegt und im Januar 2012 ihre Vorschläge für ein revidiertes europäisches Datenschutzrecht offiziell im Internet veröffentlicht.

Für die Rundfunkanstalten ist dabei vor allem die sogenannte Datenschutz-Grundverordnung von Bedeutung, die die bisherige Datenschutzrichtlinie 95/46/EC ersetzen soll. Von der Möglichkeit, zu diesem Entwurf eine Stellungnahme abzugeben, haben auch ARD und ZDF Gebrauch gemacht, was jeweils über die Verbindungsbüros in Brüssel geschehen ist.

Der Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und DLR (AK DSB) ist der Ansicht, dass vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung ein Harmonisierungsbedarf besteht, wobei auch weiterhin der Einklang von Datenschutz und Meinungs- und Medienfreiheit gewährleistet sein muss. Zu einem tragfähigen Gesamtkonzept für den Datenschutz in der EU gehört auch die Beibehaltung und Absicherung der grundsätzlichen Unbeschränktheit der Datenverarbeitung zu journalistisch-redaktionellen Zwecken. Die ausführliche Stellungnahme des AK DSB zum Entwurf der Grundverordnung wurde über das Verbindungsbüro der ARD in Brüssel in den Normgebungsprozess eingebracht. Im Rahmen dieses Prozesses hat sich der von ARD und ZDF unterstützte Ansatz durchgesetzt, der darauf abzielt, dass es in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten verbleiben soll, die Grundrechte auf Meinungs- und Informationsfreiheit sowie auf Datenschutz in Einklang zu bringen.

Die Datenschutz-Grundverordnung wurde im Dezember 2015 zwischen EU-Kommission, Europaparlament und EU-Ministerrat abschließend verhandelt. Diese Verordnung soll die bisherige Datenschutzrichtlinie 95/46/EC ersetzen und wird zwei Jahre nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Innerhalb dieser Frist haben die Mitgliedsstaaten Gelegenheit ihre Datenschutzgesetzgebung anzupassen.

2. EuGH Urteil zum Safe-Harbour-Abkommen

Das Safe-Harbour-Abkommen geht auf eine Entscheidung der Europäischen Kommission zurück, wonach es Unternehmen ermöglicht werden sollte, personenbezogene Daten aus einem Land der Europäischen Union in die USA zu übermitteln. Gemäß Art. 25 u. 26 der EU-Datenschutzrichtlinie in Verbindung mit § 4b BDSG ist ein Datentransfer in Drittstaaten nämlich nicht zulässig, wenn dort – wie in den USA - kein dem EU-Recht vergleichbares Datenschutzniveau gegeben ist. Der EuGH hat mit Urteil vom 06.10.2015 dieses Safe-

Harbour-Abkommen für ungültig erklärt, da es nicht mit europäischem Recht vereinbar sei.

Die Auswirkungen sind für die Deutsche Welle allerdings eher gering. Insbesondere im Hinblick auf die journalistisch-redaktionelle Datenverarbeitung gelten die oben genannten Einschränkungen der Art. 25 u. 26 EU-Datenschutzrichtlinie ebensowenig wie diejenigen des § 4b BDSG, sodass die Übermittlung personenbezogener Daten insofern auch in Drittstaaten zulässig ist, selbst wenn dort kein dem EU-Recht vergleichbares Datenschutzniveau besteht.

3. EuGH Urteil zum Recht auf Vergessen (Google)

Mit Urteil vom 13. 05. 2014 hat der EuGH entschieden, dass Google künftig auf Antrag des Betroffenen veraltete oder irrelevante Informationen löschen muss.

Der Suchmaschinenbetreiber ist für die Verarbeitung der Daten verantwortlich. In der Entscheidung hat der EuGH betont, dass durch das Betreiben von Suchmaschinen eine zusätzliche Gefährdung der Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und zum Schutz personenbezogener Daten geschaffen wird. Jedem Internetnutzer wird allein durch die Eingabe eines Namens die Möglichkeit verschafft, mit der Ergebnisliste einen strukturierten Überblick über die zu der betreffenden Person im Internet zu findenden Informationen zu erhalten, die ohne die betreffende Suchmaschine nicht oder nur sehr schwer miteinander verknüpft werden können und die es erlauben, ein mehr oder weniger detailliertes Profil der Person zu erstellen. Allerdings sei – so der EuGH - zu berücksichtigen, dass mit der Entfernung von Links auch berechnigte Interessen von Nutzern betroffen sind, die sich Zugang zu den Informationen wünschen, sodass im Einzelfall eine Interessenabwägung stattfinden müsse.

Für die Rundfunkanstalten ist das Urteil insoweit von Bedeutung, als der EuGH ausdrücklich feststellt, dass aufgrund des datenschutzrechtlichen Medienprivilegs die Medien selbst zur Löschung nicht verpflichtet sind. Allerdings stehe dieses Privileg den Suchmaschinenbetreibern nicht zu.

4. Vorratsdatenspeicherung

Zur Umsetzung der europäischen Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung in deutsches Recht war zunächst das „Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG“ am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Danach bestand für Telekommunikationsdiensteanbieter eine Verpflichtung, die Verbindungsdaten aller Telefon- und Handygespräche (Ausgangs- und Zielrufnummer, Verbindungsdauer, Datum) und die entsprechenden Daten bei der Internetkommunikation verdachts- und anlassunabhängig zu speichern.

Dieses Gesetz bzw. die Vorschriften zur Vorratsdatenspeicherung hat das Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt.

Demnach existierte in Deutschland keine gesetzliche Regelung zur Vorratsdatenspeicherung. Die EU-Kommission hat deswegen Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem EuGH wegen Nichtumsetzung der EU-Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung erhoben.

Gleichzeitig hatte sich der EuGH mit Klagen gegen die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung zu befassen. Mit Urteil vom 08.04.2014 hat der EuGH entschieden, dass die Richtlinie gegen europäisches Recht verstößt und ungültig ist. Die undifferenzierte und automatische Erfassung von Verkehrsdaten der Telekommunikation sei – so das Gericht - unzulässig. Gleichzeitig forderte der EuGH, dass für Berufsgeheimnisträger, wie Journalisten, Ausnahmen vorgesehen werden müssen.

Das zwischenzeitlich in Kraft getretene „Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten“ sieht gleichwohl eine anlasslose Speicherpflicht von Internet- und Verkehrsdaten vor. Allerdings sind dagegen inzwischen Verfassungsbeschwerden erhoben worden.

5. Änderung des BDSG

Mit Wirkung ab dem 01.01.2016 wurde das „Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes“ beschlossen, das insbesondere die Stärkung der Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht zum Ziel hat. Die Änderung zieht Konsequenzen aus den Urteilen des EuGH zur Unabhängigkeit der Kontrollstellen und hat insbesondere die bisher bestehende Rechtsaufsicht gestrichen, sowie die Anbindung an das Bundesministerium des Innern aufgehoben.

6. Zusammenarbeit mit ARD und ZDF

Dem Gebot der Staatsferne des Rundfunks folgend haben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands jeweils einen unabhängigen Datenschutzbeauftragten bestellt, der die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften kontrolliert. Die Rundfunk-Datenschutzbeauftragten treten für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten jeweils an die Stelle der Landesdatenschutzbeauftragten bzw. der Bundesdatenschutzbeauftragten. Die dem zugrunde liegenden gesetzlichen Verpflichtungen dienen der Schutzwürdigkeit personenbezogener Daten einerseits und tragen gleichzeitig dem Gebot der Staatsferne des Rundfunks Rechnung, indem sie eine staatliche Kontrolle ausschließen.

Die Datenschutzbeauftragten von ARD und ZDF einschließlich DLR haben sich schon seit langem zu einem Arbeitskreis zusammengefunden. Der Erfahrungsaustausch in diesem Arbeitskreis stellt ein wichtiges Hilfsinstrument bei der Aufgabenerfüllung der einzelnen Datenschutzbeauftragten dar und ermöglicht

in übergeordneten Angelegenheiten eine koordinierte Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Belange öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten. Dieser Erfahrungsaustausch findet sowohl schriftlich und telefonisch als auch zweimal pro Jahr anlässlich einer gemeinsamen Tagung statt. Anlässlich der Tagungen, die regelmäßig auch bei der Deutschen Welle stattfinden, hatte ich die Gelegenheit, den Kolleginnen und Kollegen die Besonderheiten und die aktuelle Entwicklung bei der Deutschen Welle nahezubringen.

In der nach Art. 29 Abs. 2 der EU-Datenschutzrichtlinie bestehenden Europäischen Datenschutzgruppe, die aus Vertretern der einzelnen Mitgliedstaaten der EU besteht, und zu einer einheitlichen Anwendung der Datenschutzrichtlinie in den EU-Staaten beitragen und die EU-Kommission beraten soll, ist der AK DSB durch den Datenschutzbeauftragten des NDR vertreten. Damit ist eine kontinuierliche Information der Rundfunkanstalten über die neuesten Entwicklungen im Bereich des Datenschutzes auf europäischer Ebene gewährleistet.

Der Arbeitskreis Medien (AK Medien) ist Bestandteil der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, einem freiwilligen Zusammenschluss der staatlichen Datenschutzbeauftragten. Der AK Medien beschäftigt sich mit Themen speziell aus den Bereichen Datenschutz und Medien. Bei Themen von beiderseitigem Interesse wird ein Vertreter des AK DSB zu den Sitzungen des AK Medien eingeladen. Im Gegenzug wird auch die/der Vorsitzende des AK Medien bei gemeinsam interessierenden Themen zur Teilnahme an einem gemeinsamen Teil der Sitzung des AK DSB eingeladen. Die Datenschutzbeauftragte des RBB übernimmt für den AK DSB die Vertretung im AK Medien.

Im SWR hat der Datenschutzbeauftragte auch die Funktion des IT-Sicherheitsbeauftragten übernommen und ist somit auch Mitglied im IT-Sicherheitsgremium. Dort hat er gleichzeitig auch die Vertretung des AK DSB übernommen und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse dem AK DSB regelmäßig.

III. Datenschutz innerhalb der Deutschen Welle

1. Datenschutz bei der Deutschen Welle

Gemäß § 42 BDSG tritt der Datenschutzbeauftragte der Deutschen Welle als Kontrollorgan an die Stelle des Bundesdatenschutzbeauftragten. Aus Gründen der verfassungsrechtlich geschützten Autonomie (Staatsferne des Rundfunks) der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten kann eine Kontrolle nicht durch staatliche Datenschutzbeauftragte erfolgen. Also kann diese auch bei der Deutschen Welle nicht durch die staatliche Bundesdatenschutzbeauftragte durchgeführt werden. Daher ist in § 42 BDSG vorgeschrieben, dass der Verwaltungsrat einen Datenschutzbeauftragten zur Kontrolle der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Deutschen Welle bestellt

Der betriebliche Beauftragte für den Datenschutz, wird vom Intendanten bestellt und wirkt auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften hin. Damit ist in seiner Person die Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Deutschen Welle zusammengefasst.

Der IT-Sicherheitsbeauftragte steht den Abteilungsleitern und Direktoren sowie den IT-Sicherheitsbeauftragten der Rundfunkanstalten der ARD als Ansprechpartner in IT-Sicherheitsrelevanten Fragen zur Verfügung und berät die Geschäftsleitung. Er leitet die Arbeitsgruppe IT-Sicherheit, die Konzepte zur Abwehr gegen Gefahren von innen und außen entwickelt. Über die Intranetseite IT-Sicherheit werden aktuelle Informationen bereit gestellt.

Durch die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den vorgenannten Kollegen sind wir gemeinsam in der Lage, die datenschutzrechtlichen Belange innerhalb der Deutschen Welle angemessen zu berücksichtigen und die Beachtung der Datenschutzrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten.

2. Allgemeine Beratung

Der Schwerpunkt der Tätigkeit hinsichtlich des Datenschutzes innerhalb der Deutschen Welle lag wie in den Vorjahren erneut weniger im Bereich der Kontrolle als in der datenschutzrechtlichen Beratung. Ich bin mit den Kollegen von ARD und ZDF der Ansicht, dass allein eine nachträgliche Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften nicht zweckmäßig ist. Wesentlich wertvoller und hilfreicher für alle Beteiligten ist eine "präventive Kontrolle", die bereits im Vorfeld bei der Planung neuer Vorhaben mit datenschutzrechtlicher Relevanz ansetzt. Diese Verfahrensweise gewährleistet, dass schon von Anfang an die erforderlichen Maßnahmen geplant und ergriffen werden, die notwendig sind, um den datenschutzrechtlichen Vorschriften Rechnung zu tragen. Würde lediglich im Nachhinein eine Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten erfolgen, müssten einzelne Maßnahmen möglicherweise völlig neu geplant und geändert ausgeführt werden.

Vor diesem Hintergrund bin ich bei zahlreichen Vorhaben bereits in die Planungsphase mit eingebunden worden und hatte so die Gelegenheit, die datenschutzrechtlichen Aspekte einzubringen.

Daneben haben mich von Kollegen aus den unterschiedlichen Bereichen des Hauses Anfragen und Hinweise erreicht, denen ich jeweils nachgegangen bin.

3. Informationen zum Datenschutz

Ich habe regelmäßig allgemeine Schulungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen veranstaltet. Insbesondere die Auszubildenden, die überwiegend im Bereich der Verwaltung tätig sind, erhalten zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Einführung in die datenschutzrechtliche Thematik. Darüber hinaus habe ich für einzelne Bereiche innerhalb der Deutschen Welle spezifische Informationsveranstaltungen durchgeführt.

Bei diesen Schulungen wurden die Teilnehmer über Sinn und Zweck des Datenschutzes, die Voraussetzungen für eine zulässige Datenverarbeitung und Nutzung einschließlich der Folgen unrichtiger und unzulässiger Datenverarbeitung sowie über die erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen informiert. Anhand von praktischen Fällen wurde jeweils das Verständnis für die Themen Datenschutz und Datensicherheit vertieft.

Im Übrigen habe ich mit den Personalvertretungen in Bonn und Berlin auf deren Einladungen datenschutzrechtliche Fragen erörtert und Anregungen erhalten.

4. Merkblatt zum Datenschutz

Gemäß § 5 BDSG ist den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Deshalb sind diese Personen bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Dies gilt gemäß § 5, S.2 BDSG allerdings nur für diejenigen Personen, die bei einer nicht-öffentlichen Stelle beschäftigt sind, so dass die entsprechenden Mitarbeiter der Deutschen Welle als Anstalt des öffentlichen Rechts nicht auf das Datengeheimnis verpflichtet werden müssen. Gleichwohl hatte ich schon vor längerer Zeit mit der Personalabteilung besprochen, dass für neue Mitarbeiter eine Information in der Sache notwendig ist, denn die Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses besteht, und die Mitarbei-

ter müssen über den Inhalt dieser Pflicht informiert werden, um ihr nachkommen zu können.

Ich habe daher in Abstimmung mit der Personalabteilung ein Merkblatt entwickelt, das neuen Mitarbeitern ausgehändigt wird. Es orientiert sich an dem Text der Verpflichtungserklärung des § 5 BDSG und wird regelmäßig aktualisiert.

5. Social Media

Social-Media-Angebote dominieren zunehmend das Mediennutzungsverhalten in bestimmten Zielgruppen. Daher verwenden auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten solche Angebote und sind auch selbst Betreiber von Sozialen Netzwerken. Diese Sozialen Netzwerke ermöglichen es den Nutzern, mit Gleichgesinnten in Kontakt zu treten und sich an dem öffentlichen Meinungsbildungsprozess zu beteiligen. Um zusätzliche Zielgruppen zu erreichen, bieten die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ihre Angebote auch auf den Plattformen anderer Anbieter - insbesondere auf Facebook, Twitter und YouTube - an. Diese Entwicklung ist aus Sicht des Datenschutzes kritisch zu betrachten, da die meisten Social Media Plattformen Dritter momentan weder den deutschen Datenschutzgesetzen noch den Standards der ARD-Datenschutzbestimmungen genügen.

Aus diesem Grund kommt der Aufklärung der Nutzer über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und ihre Wahl- und Gestaltungsmöglichkeiten eine besondere Bedeutung zu. Das betrifft auch die Risiken für die Privatsphäre, die mit der Veröffentlichung von Daten in Nutzerprofilen verbunden sind.

Für die Deutsche Welle ist es unabdingbar, in ihren multimedialen Angeboten Internet-Dienste und soziale Netzwerke einzubinden. In diesem Zusammenhang werde ich regelmäßig eingebunden, wenn datenschutzrechtliche Fragen zu klären sind, die sich aus den einzelnen Angeboten ergeben.

Der Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio hat einen umfangreichen Leitfaden mit datenschutzrechtlichen Empfehlungen und Kriterien für soziale Netzwerke und Angebote in den Onlineangeboten der Rundfunkanstalten erarbeitet. Dieser Leitfaden ist als Orientierung gedacht und ersetzt weder die Beratung der Redaktionen im Einzelfall, noch ist er 1:1 bei den einzelnen Rundfunkanstalten anwendbar. Der Leitfaden berücksichtigt naturgemäß ebenfalls nicht die Besonderheiten der Deutschen Welle.

6. Datenschutzerklärung

Auch wenn die Rechtslage im Hinblick auf eine Verpflichtung, eine Datenschutzerklärung zu veröffentlichen noch unklar ist, enthält das Online-Angebot der Deutschen Welle eine solche Erklärung.

Die Nutzer der Online Angebote der Deutschen Welle erhalten darin Informationen darüber, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden und zu welchen Zwecken dies erfolgt. Darüber hinaus enthält die Datenschutzerklärung auch Hinweise auf die Rechte, die den Nutzern zustehen und an wen sie sich wenden können, wenn sie diese Rechte beeinträchtigt sehen oder Fragen haben. Diese Datenschutzerklärung findet sich am Ende der Startseite von dw.com unter dem Link „Datenschutz“. Der Text der Datenschutzerklärung ist diesem Tätigkeitsbericht als **Anlage** beigelegt.

7. Prüfung Beihilfe-Berechnungs-Zentrum (bbz)

Für einen Großteil der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten einschließlich der Deutschen Welle erledigt das Beihilfe-Berechnungs-Zentrum in Bad Dürkheim (bbz), dessen alleinige Gesellschafterin die evangelische Kirche ist, die Beihilfeberechnungen. Da es sich um ein Unternehmen der ev. Kirche handelt erfolgt eine Kontrolle nicht nur durch die zuständige Aufsichtsbehörde für gewerbliche Datenverarbeiter in Rheinland-Pfalz, sondern auch durch den kirchli-

chen Datenschutzbeauftragten. Wegen der besonderen Sensibilität der dort verarbeiteten Daten haben sich die Rundfunkanstalten bei der Beauftragung ebenfalls eine Prüfungsmöglichkeit einräumen lassen.

Die wegen der besonders sensiblen personenbezogenen Daten erforderlichen jährlichen Prüfungen erfolgen „im Auftrag“ durch die Datenschutzbeauftragten von SWR und ZDF. Bei den bisherigen Prüfungen wurden Mängel festgestellt, die das bbz zwar behoben und sich dabei auch kooperativ gezeigt hat. Allerdings geben die bisherigen Prüfungen auch Anlass dazu, dass eine jährliche Kontrolle auch weiterhin erforderlich ist.

8. Kalenderfunktion bei Lotus Notes

Im Rahmen der Kalendernutzung bei Lotus Notes besteht die Möglichkeit, in die Kalender von Kolleginnen und Kollegen zu sehen, um beispielsweise Besprechungstermine zu vereinbaren. Dabei wird allerdings nur angezeigt, dass jemand zu bestimmten Zeiten nicht zur Verfügung steht. Einzelheiten dieses Termins werden nicht angezeigt. Aus datenschutzrechtlicher Sicht wäre dies nicht ganz unproblematisch, weil immerhin zu sehen ist, dass ein namentlich bekannter Kollege, bzw. eine Kollegin an einem bestimmten Tag zu einer bestimmten Uhrzeit einen Termin von einer bestimmten Dauer hat.

Allerdings besteht für jeden Nutzer die technische Möglichkeit, diese Funktion auszuschalten, sodass für andere überhaupt keine Kalendereinträge mehr sichtbar sind.

9. Einsatz von Drohnen

Innerhalb von ARD und ZDF wurde diskutiert, ob der Einsatz von ferngelenkten sog. Drohnen zur Übertragung und Herstellung von Bildern einer datenschutzrechtlichen Regelung bedarf.

Immerhin sind mit diesen Geräten weitaus mehr Aufnahmemöglichkeiten als mit herkömmlichen Kameras gegeben. Dies wird allein schon bei der Überlegung deutlich, dass die natürlichen Hindernisse, die sich einem Kameramann bieten, für Drohnen so gut wie keine Rolle spielen. Allerdings handelt es sich hier um persönlichkeitsrechtliche Aspekte, die im Rahmen der journalistisch-redaktionellen Tätigkeit unter das sogenannte Medienprivileg des § 41 BDSG fallen. Danach ist eine Anwendung datenschutzrechtlicher Vorschriften bis auf ganz wenige Ausnahmen ausgeschlossen, sodass hier für datenschutzrechtliche Regelungen kein Raum bleibt. Vielmehr ist den Besonderheiten beim Einsatz von Drohnen mit den bestehenden persönlichkeitsrechtlichen Regelungen Rechnung zu tragen.

10. ARD-Box

Die Deutsche Welle hat gemeinsam mit den übrigen ARD-Anstalten einen eigenen Cloud Dienst entwickelt, der es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erlaubt, Daten hochzuladen und darauf von dienstlichen und privaten Geräten zuzugreifen. Diese Daten sind verschlüsselt und können auch Dritten zur Verfügung gestellt werden. Die Speicherung der Daten erfolgt beim IVZ in Köln, bei dem es sich um eine Gemeinschaftseinrichtung von ARD Anstalten, zu denen auch die DW gehört, handelt. Das IVZ hat nicht nur einen Verwaltungsrat, der sich aus Vertretern der Rundfunkanstalten zusammensetzt, sondern sowohl eine IT-Sicherheitsbeauftragte als auch einen Datenschutzbeauftragten. Dies führt dazu, dass auch beim IVZ der datenschutzrechtliche Standard der ARD Anstalten besteht, was durch die regelmäßigen Kontrollen der ARD-Datenschutzbeauftragten bestätigt wird.

Damit ist die Deutsche Welle ebenso wie die übrigen ARD-Anstalten nicht mehr auf externe Clouddiensteanbieter wie zB. Dropbox angewiesen.

Der Zugang zur ARD-Box erfolgt über einen persönlichen Account, der mit E.Mail-Adresse und Windows-Passwort von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern selbst angemeldet werden kann.

11. Auskunftersuchen/Beschwerden/Anfragen

In zwei Fällen erreichten mich Auskunftersuchen von Nutzern der Angebote der Deutschen Welle, denen ich entsprochen habe.

Darüber hinaus haben mich zahlreiche Anfragen Beschäftigter der Deutschen Welle erreicht, die sich auf die Frage nach der Zulässigkeit bestimmter Verarbeitungen personenbezogener Daten in dienstlicher Hinsicht bezogen. Dabei ging es nicht nur um die Verarbeitung ihrer eigenen personenbezogenen Daten durch die Deutsche Welle, sondern auch um die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Deutsche Welle. Diese Anfragen einzelner Betroffener habe ich in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Stellen im Hause beantwortet.

In keinem Fall boten solche Anfragen Anlass zur Kritik an den bestehenden Verfahren. Gleichzeitig wurde durch diese Anfragen aber auch deutlich, dass sich die Kolleginnen und Kollegen der Besonderheiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durchaus bewusst sind.

IV. Schlussbemerkungen

Durch die ständige Weiterentwicklung bei den neuen Medien und vor allem im sogenannten Social-Media Bereich bedarf der Datenschutz nach wie vor besonderes Augenmerk. Dies gilt auch bei Fragen zum Datenschutz im Zusammenhang mit der Information der Nutzer der Internetangebote der Deutschen Welle, wobei die Notwendigkeit einer ständigen Anpassung an die veränderten Gegebenheiten besteht. Nicht nur in diesem Bereich hat die bisherige Zusammenarbeit mit allen Stellen des Hauses gezeigt, dass die notwendige Sensibilität vorhanden ist und interessengerechte Lösungen gefunden werden können.

Die Datenschutz-Grundverordnung wird in der ersten Jahreshälfte 2016 veröffentlicht werden und soll die bisherige Datenschutzrichtlinie 95/46/EC ersetzen. Innerhalb einer Frist von zwei Jahren haben dann die Mitgliedsstaaten Gelegenheit ihre Datenschutzgesetzgebung anzupassen. Dabei wird es auch für die Datenschutzbeauftragten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von besonderer Bedeutung sein, Überarbeitungen der in Deutschland bereits bestehenden Regelungen zum Medienprivileg und zu den Rundfunkdatenschutzbeauftragten als unabhängige staatsferne Kontrollstellen zu begleiten.

Thomas Gardemann